



SPORTGEMEINSCHAFT RAUEN 1951 e.V.



Aufnahmeantrag für fördernde Mitglieder

Mit dem beantrage ich meine Aufnahme als förderndes Mitglied in die SG Rauen 1951 e.V.

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort: Postleitzahl:

Straße: Haus-Nr.

Telefonnummer: Handy:

E-Mail:

Ich erkläre mich einverstanden, dass Mitgliedsbeiträge für die Dauer meiner Mitgliedschaft im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift eingezogen werden. Laufende Änderungen der Bankverbindung teile ich dem Verein mit. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahmeerklärung erst mit Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung wirksam wird.

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten füge ich als Anlage und als Bestandteil dieses Aufnahmeantrages unterschrieben bei, eine Kopie ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift:, den

Bitte hier abtrennen und oberen Teil mit der Einzugsermächtigung an den Verein zurückgeben!

Auszug aus der Vereinsatzung i. d. Fassung vom 26. März 2010 und den Beitragsbestimmungen (Stand 01/18):

§ 6 Mitgliedschaft

...

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich nicht sportlich am Vereinsleben beteiligen, den Verein jedoch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen, fördern und am Vereinsleben teilnehmen.

§ 11 Allgemeine Zahlungsverpflichtungen

...

2. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.

Hinweise zu den satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen für fördernde Vereinsmitglieder (Stand 01/2018):

Die satzungsgemäßen Beitragshöhen für fördernde Mitglieder betragen zurzeit 5 €/Monat; 30 €/Halbjahr; 60 €/Jahr.
Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge um 5 €/Halbjahr; 10 €/Jahr.

Die genannten Beiträge werden jährlich zum 1. April oder halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober fällig.

Die Beitragspflicht besteht für alle Zeiträume bis zur Beendigung einer Mitgliedschaft, d. h. in der Regel bis zur Wirksamkeit des schriftlich zu erklärenden Austritts. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Kalenderhalbjahres.

Verletzt ein zahlungspflichtiges Mitglied seine Sorgfaltspflicht, indem das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung im Lastschriftverfahren keine hinreichende Deckung aufweist, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies nicht mitgeteilt hat oder dass der Einzug ggü. der Bank unberechtigt widerrufen worden ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung.